

18.10.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 1123 Absatz 2, 3 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 1123 Absatz 2 und 3 nach dem Wort „Erprobung“ jeweils die Wörter „, auch für einzelne Sachgebiete,“ einzufügen.

Begründung:

Bei § 1123 Absatz 2 und 3 ZPO-E handelt es sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf S. 49 um Spezialregelungen zu § 13a GVG. Anders als bei § 13a GVG ist bei § 1123 Absatz 2 und 3 ZPO-E jedoch nicht vorgesehen, dass eine Konzentration der Zuständigkeit nur für einzelne Sachgebiete möglich ist.

Gerade in Online-Verfahren dürfte die Ortsnähe des Gerichtes durch den Einsatz moderner Technologien und eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation weniger wichtig werden. Daher bietet sich auch bei einem höheren Fallaufkommen von Online-Verfahren eine gerichtsbezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentration für bestimmte Sachgebiete an. Hierdurch wird eine Spezialisierung bei den Amtsgerichten gefördert, was zur Qualität von Entscheidungen und prozessleitenden Verfügungen beitragen kann.

Insbesondere bei den nach § 1126 ZPO-E möglichen Maßnahmen der Prozessleitung zur (digitalen) Strukturierung des Vortrags dürften sachgebietsspezifische Besonderheiten zu beachten sein, sodass Synergieeffekte bei der Bearbeitung von Online-Verfahren in einem bestimmten Sachgebiet zu erwarten sind. Der Wortlaut ist dabei von § 13a Absatz 2 GVG übernommen, um insoweit einen Gleichlauf zu erzielen.

2. Zu Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 1 Nummer 1216 GKG)

In Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b ist in Nummer 1216 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) in der Spalte „Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG“ die Angabe „2,0“ durch die Angabe „3,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus haushälterischer Sicht ist die erstmals im Regierungsentwurf geregelte Reduzierung der Gerichtsgebühr für die zu erprobenden Online-Verfahren auf 2,0 durch die Neuschaffung des Unterabschnitts 4 in Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 (Artikel 16 RegE) abzulehnen. Angesichts einer erheblich angespannten Haushaltslage sind mögliche Einnahmeverzichte zu vermeiden. Durch diese Reduzierung der Regelgebühr um 1,0 gegenüber regulären Zivilprozessverfahren vor den Amtsgerichten wird es – je nach Umfang der Inanspruchnahme der Erprobungsklausel und der Annahme des Angebots von Rechtssuchenden – zu voraussichtlich erheblichen Mindereinnahmen im Justizhaushalt kommen, da eine wertmäßige Beschränkung oder eine Beschränkung auf einzelne Sachgebiete nicht vorgesehen ist. Diesen dürften jedenfalls im Rahmen der Erprobung auch noch keine reduzierten Aufwände auf Seiten der Gerichte gegenüberstehen.

Die in der Gesetzesbegründung für die Absenkung weiter angeführten Argumente werden ebenfalls kritisch gesehen. So dürfte die angeführte Unrentabilität von Zivilprozessen mit niedrigerem Streitwert keine Reduzierung allein der Online-Verfahren rechtfertigen, sondern wäre in einer kritischen Prüfung der Gebührensituation insgesamt zu würdigen. Ferner dürfte die intendierte Attraktivitätssteigerung durch eine reduzierte Verfahrensgebühr auch zu falschen Anreizen der Inanspruchnahme von Online-Verfahren führen und damit das Ergebnis der angestrebten Evaluation verzerren, die gerade die Attraktivität der Online-Verfahren gegenüber der bisherigen (vielfach analogen) Verfahrensbetreibung bewerten soll.